

HANS-JÜRGEN FEULNER, WIEN

# Zur Berechtigung und Bedeutung von Rubriken in liturgischen Büchern<sup>1</sup>

Rubriken oder rubrikale Anweisungen, die mit teil- oder universalkirchlich geregelten liturgischen Normen im Zusammenhang stehen, werden in der liturgischen Praxis zumeist als einengend empfunden, obgleich nur ein geringer Prozentsatz der Rubriken prohibitiv ist.

Die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* bestimmte die Überprüfung (*recognitio*; vgl. SC 25 u.a.) der damaligen liturgischen Bücher, was nicht nur die liturgischen Texte, sondern auch die rubrikalen Anweisungen umfasste, wie z.B. die Beschreibung der liturgischen Handlungen, Orte, Gebärden und Körperhaltungen in den einzelnen gottesdienstlichen Formularen [=spezielle (Einzel-)Rubriken/Spezialrubriken], und natürlich ebenso die sog. *Prænotanda*, die jetzigen *Pastoralen Einführungen* und die *Institutiones generales*<sup>2</sup>, die in gewisser Weise die früheren einleitenden *Generalrubriken*<sup>3</sup> fortführen, nun allerdings ergänzt mit wichtigen liturgiethologischen Grundlegungen<sup>4</sup> und pastoralliturgischen Hinweisen.

Die liturgischen Normen der verschiedenen kirchlich geordneten Gottesdienstfeiern (Eucharistie, Taufe, Firmung, Tagzeitenliturgie etc.), die sich



**Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen FEULNER**

ist Leiter des Fachbereichs Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien.

- 1 Dieser Beitrag beschränkt sich auf die erneuerten Liturgiebücher im dt. Sprachraum. – Siehe auch Martin Klöckener: Liturgische Normen: historische Begründungen, aktuelle Herausforderungen, in: Martin STUFLESSE / Tobias WEYLER (Hg.): Liturgische Normen. Begründungen, Anfragen, Perspektiven. Regensburg 2018 (Theologie der Liturgie 14), 57–76; John M. HUELS: Liturgy and Law. Liturgical Law in the System of Roman Catholic Canon Law. Montréal 2006.
- 2 Sie enthalten beide auch detaillierte Rechtsbestimmungen zur Feier selbst, zur Teilnahme und zu den beteiligten Personen und Diensten. Bekannt ist v.a. die recht umfangreiche und detaillierte *Institutio Generalis Missalis Romani* (*Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch* bzw. *Grundordnung des Römischen Messbuchs* [=GORM<sup>3</sup>]). Rubrikale Anweisungen für die liturgischen Funktionen der Bischöfe sind im *Cæremoniale Episcoporum* zusammengestellt.
- 3 Wie beispielsweise die „Rubricæ generalis Missalis“ der vorkonziliaren Messbücher. Solche Generalrubriken standen am Anfang der liturgischen Bücher, mit allgemeinen Bestimmungen und Beschreibungen der Riten.
- 4 Manche Aussagen können sogar doktrineller Art sein, wie z. B. in GORM<sup>3</sup> Nr. 2–5.

vor allem – aber nicht nur – in den liturgischen Büchern finden,<sup>5</sup> spiegeln sich besonders in den *Prænotanda* bzw. *Institutiones generales* und *Einzelrubriken* wider, die eine der liturgischen Feiern inhärente „Mindestqualität“<sup>6</sup> gewährleisten sollen,<sup>7</sup> ohne dabei legitime Freiräume<sup>8</sup> einzuschränken. Besonders die Einzelrubriken strukturieren ein (authentisches<sup>9</sup>) liturgisches Formular oder Ritual, so dass – ggf. mit einigen wenigen Umstellungen in den muttersprachlichen Ausgaben gegenüber den lateinischen *editiones typicae* – eine gewisse Konstanz und Kontinuität der liturgischen Formen und Texte über zeitliche und geographische Räume hinweg gewährleistet wird, denn liturgisches Feiern als Handeln einer weltweiten Gemeinschaft von gottesdienstfeiernden Gläubigen verlangt eine gewisse „Objektivität“ über Raum und Zeit hinaus. Gottesdienste, vor allem die Eucharistie, sollten nämlich – unter gebührender Berücksichtigung der legitimen Auswahl- und Anpassungsmöglichkeiten, d. h. der Variationen und Inkulturation – überall in den einzelnen Gemeinden im Laufe der Zeit wiedererkennbar und für jede-n mitvollziehbar gefeiert werden können (abgesehen von Liturgiesprache, Kirchenmusik u. a.). Nach *Lumen gentium* 26 ist die Kirche Christi in jeder rechtmäßigen Ortskirche und in jeder (noch so kleinen) Altargemeinschaft wahrhaft anwesend, was umgekehrt die Offenheit einer jeden Eucharistiefeyer auf die Gesamtkirche hin fordert, einschließlich der zumindest grundlegenden liturgischen Normen (vgl. auch SC 26).

5 Liturgisches Recht (*ius liturgicum*) findet sich außerdem im CIC/1983 (bes. IV. Buch), in Apostolischen Konstitutionen und Motu Proprien der Päpste, in Instruktionen und Dekreten der Gottesdienstkongregation sowie bestimmten Erlassen der Bischofskonferenzen und Diözesanbischöfe, um nur einige weitere Quellen zu nennen. Vgl. Stephan HAERING: Liturgie und Recht, in: Gottesdienst der Kirche 2,2. Regensburg 2008, 403–454, hier 425–432.

6 Zum komplexen und fluiden Begriff „Qualität“ im Zusammenhang mit Gottesdienst bzw. zur schwierigen Frage nach Qualitätskriterien für Gottesdienste vgl. (bes. auf evangelischer Seite) Michael MEYER-BLANCK: Zur Diskussion um liturgische Qualitätskriterien, in: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 48 (2009) 62–74; Folkert FENDLER (Hg.): Qualität im Gottesdienst [...]. Gütersloh 2015; DERS. [u. a.] (Hg.): Handbuch Gottesdienstqualität. Leipzig 2017. Siehe auch die Trierer Sommerakademie „Liturgie und Qualität“ [vgl. den Bericht von Manuel UDER in Gd 56/19 (2022) 213–215] sowie das 44. Symposium der Liturgischen Kommission für Österreich am 3./4.10.2022 unter dem Titel „Von Gott berührt – Zur rituellen Qualität des Gottesdienstes“.

7 Vgl. Frederick R. McMANUS: Liturgical Law, in: Handbook for Liturgical Studies, Bd. 1. Collegeville 1997, 399–420, hier 417.

8 Vgl. dazu auch Martin KLÖCKENER: Freiheit und Ordnung im Gottesdienst – Ein altes Problem mit neuer Brisanz, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 43 (1996) 388–419; Winfried HAUNERLAND: Authentische Liturgie. Der Gottesdienst der Kirche zwischen Universalität und Individualität, in: Liturgisches Jahrbuch 52 (2002) 135–157, hier 138–141.

9 Es gibt mindestens drei liturgietheologische Ausrichtungen des Adjektivs: eine universalkirchliche, eine kontextuelle und eine charismatische Konzeption (auf die hier nicht näher eingegangen werden kann). Vgl. dazu HAUNERLAND: Authentische Liturgie (s. Anm. 8), 136–141. Siehe auch Nathaniel MARX: Authentic Liturgy. Minds in Tune with Voices. Collegeville 2020.

Rubriken dienen damit (neben den liturgischen Texten) auch der Sicherung der ekklesialen Einbindung des liturgischen Handelns der einzelnen Altargemeinschaft oder Gemeinde in die Ortskirche und in den umfassenden Traditionszusammenhang der eigenen weltumspannenden kirchlichen Ritus-Gemeinschaft (wobei Einheitlichkeit innerhalb der Liturgie nicht Einförmigkeit bedeuten darf und „Traditionen“ hier nicht museal, sondern vital zu verstehen sind<sup>10</sup>; vgl. auch SC 23). Gottesdienstteilnehmer-innen können sich so spirituell leichter in das liturgische Geschehen hineinnehmen lassen und aktiv teilnehmen, egal wo und wann sie mitfeiern.<sup>11</sup>

Viele Rubriken entlasten zudem die Vorsteher oder Gottesdienstleiter-innen von einem möglichen Druck, immer wieder neue gottesdienstliche Ordnungen überlegen oder schaffen zu müssen, da es in der Liturgie nicht um eine Selbstinszenierung der Vorsteher und Gottesdienstleiter-innen gehen darf und Liturgie kein Privatbesitz Einzelner oder von Gruppen ist (vgl. SC 26),<sup>12</sup> auch wenn sich zu Recht liturgische „Stile“ einzelner Gemeinden entwickelt haben, die ihre eigene Dignität besitzen.

Wenige General- und Einzelrubriken dienen auch der Vergewisserung der Authentizität, Erlaubtheit und Gültigkeit sakramentaler Riten; außerdem enthalten sie Bestimmungen zu den Spendern und Empfänger-innen sowie zur zentralen liturgischen Handlung<sup>13</sup> – sie sind somit auch von Belang bei der Beachtung des theologischen Fundaments und des Sinngehalts der entsprechenden Gottesdienstfeier, d.h. die äußerlich geregelte *Feiergestalt* wirkt auch auf den *Feiergehalt* des Gottesdienstes und umgekehrt (vgl. *lex orandi – lex credendi*).

In den Prænotanda der erneuerten liturgischen Bücher werden i. d. R. zum Schluss auch Anpassungen der liturgischen Texte und Rubriken, die den Bischofskonferenzen zustehen, erlaubt (gemäß SC 37–40). Diese Adaptionen

<sup>10</sup> Siehe bereits Louis-Marie CHAUVET: La notion de «tradition», in: La Maison-Dieu 178 (1989) 7–46 und auch Martin KLÖCKENER: Tradition und Erneuerung im Gottesdienst der katholischen Kirche. Oder: Liturgische Ordnungen und ihre Verbindlichkeiten, in: Birgit JEGGLE-MERZ/Benedikt KRANEMANN (Hg.): Liturgie und Ökumene. Grundfragen der Liturgiewissenschaft im interkonfessionellen Gespräch. Freiburg [u. a.] 2013, 55–76, hier 62–66.

<sup>11</sup> So sollen Gläubige vor möglichen tiefgreifenden und überraschenden Änderungen gefeit werden und soll ihnen eine liturgische „Mindestqualität“ garantiert werden.

<sup>12</sup> Vgl. auch SC 22 §3 und c. 837 §1 CIC/1983. Durch eine Normierung der liturgischen Feiern soll erreicht werden, dass alle, die daran teilnehmen, sicher sein können, bei einer Feier der Kirche und nicht bei einer Privatveranstaltung der gerade Anwesenden zugegen zu sein.

<sup>13</sup> Zum Beispiel schärfen sie noch einmal ein: „Vor der Trauungsfeier muss feststehen, dass der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht.“ (Prænotanda Nr. 19, in: *Die Feier der Trauung* [...]. Regensburg <sup>2</sup>1992/2020, 15); „Die Salbung erfolgt, indem der Kranke auf der Stirn und auf den Händen [...]“ (Prænotanda Nr. 23, in: *Die Feier der Krankensakramente* [...]. Freiburg u. a. <sup>2</sup>1994, 18) u. v. m.

an nationale, regionale und ggf. sogar lokale Traditionen und Bräuche,<sup>14</sup> auch durch entsprechende rubrikale Hinweise, brechen somit eine starre Einheitlichkeit des römischen Ritus auf und fördern außerdem eine erwünschte liturgische Vielfalt (vgl. SC 37 u. 38). Nur einige wenige Rubriken in den *Prænotanda* bzw. *Institutiones generales* sind ♦ *verbotend* (prohibitiv): „es ist verboten“, „es ist nicht erlaubt“, „darf nicht“ u. ä.<sup>15</sup> Da nicht alle rubrikalen Anweisungen ♦ *vorschreibend*<sup>16</sup> oder ♦ *anleitend*<sup>17</sup> sind, helfen ♦ *empfehlende* Rubriken und solche, die ♦ *Auswahlmöglichkeiten* bieten („*elektiv*“), Varianten in den liturgischen Formularen situationsgerecht auszuschöpfen: „es ist aber auch erlaubt“, „kann/können“, „oder [...]“, „oder eine andere, frei formulierte [...]“, „kann entfallen“, „darf ersetzt werden durch [...]“, „dazu kann er sprechen“, „lädt mit etwa folgenden Worten ein“, „oder eine kurze Einführung nach folgendem Beispiel“ etc.<sup>18</sup> Die Wahl des Eucharistischen Hochgebetes zum Beispiel ist ausdrücklich durch Empfehlungen für den angemessenen Gebrauch in der *Grundordnung des Römischen Messbuches* (Nr. 365) geregelt. Die Auswahl der Gesänge in Nr. 48 wird jedoch von verschiedenen Autoren so interpretiert, dass sie ggf. eine „Hierarchie“ impliziert. Die flexiblen Regelungen sollen jedenfalls insgesamt einen aktiven vollpersonalen Mitvollzug ermöglichen und damit die Spannung zwischen Individualität und vorgegebenen liturgischen Normen ausgleichen.

\*

Nur wenige rubrikale Anweisungen sind explizit verbotend (*prohibitiv*) oder vorschreibend. Ein Großteil der Rubriken der erneuerten Liturgiebücher fördern vielfältige liturgische Freiräume für die Liturgieverantwortlichen hin zu einer situationsgerechten Ausgestaltung bei einer gleichzeitig verbindlichen Grundordnung der liturgischen Feiern für die Einzelgemeinden als Teile der Orts- und der Gesamtkirche. Sie sind vielfach als Deutehilfen für einen sinn-gerechten Vollzug<sup>19</sup> zu verstehen und nehmen vor allem auch die liturgischen Texte ernst. Insgesamt gilt für heutige liturgische Normen in Form der Rub-

<sup>14</sup> So z. B. bes. auch im Messbuch für ehemalige Anglikaner in den drei Personalordinariaten, *Divine Worship: The Missal* (2015, 2022), mit Wendungen wie: „according to local custom“, „where it is the custom“, „in accordance with the culture and custom of the people“, „as circumstances suggest“, „may be used“, „when it is the custom“ im *Rubrical Directory* (= „Generalrubriken“), oder: „where appropriate“, „according to custom“ in Einzelrubriken.

<sup>15</sup> So z. B. *GORM*<sup>3</sup> Nr. 305, 366, 372.

<sup>16</sup> Solche *präzeptiven* Wendungen sind: „muss“, „hat zu“, „soll“, „es ist Sache“ etc.

<sup>17</sup> Sehr viele Rubriken sind *direktiv*: „er macht [...]“, „dann geht er [...]“, „er singt oder spricht“ u. ä.

<sup>18</sup> Man könnte die beiden letztgenannten Gruppen von Rubriken auch in einer Kategorie „*permissiv*“ (*erlaubend*) zusammenfassen. Die Auswahl der Optionen kann explizit oder implizit sein oder ganz der freien Entscheidung überlassen werden.

<sup>19</sup> Vgl. schon Bruno LÖWENBERG: Rubriken und sinnreicher Vollzug der Liturgie, in: *Liturgisches Jahrbuch* 8 (1958) 238–242.

riken, dass ein bloßer äußerer Vollzug *rite et recte* selbstverständlich lediglich das geforderte Mindestniveau liturgischen Feierns sein kann (ohne Rückfall in eine wie auch immer geartete „Rubrizistik“<sup>20</sup>), denn entscheidend ist die personale Verlebendigung und Anpassung der liturgischen Vorschriften im Kontext einer konkreten Feiergemeinde oder Feiersituation. Die äußere *Feiergestalt* (*lex orandi*) hat dabei immer reziprok in einer wesentlichen Verbindung zum *Feiergehalt* zu bleiben (*lex credendi*). Die dabei auftretenden Spannungen von kirchlich vorgegebenen liturgische Normen und deren Interpretation durch die Liturgieverantwortlichen hinsichtlich konkreter Feierformen lassen sich allerdings nicht per Dekret lösen.<sup>21</sup>

---

**20** Frühere Standardwerke waren z.B. Georg KIEFFER: *Rubrizistik oder Ritus des katholischen Gottesdienstes nach den Regeln der heiligen römischen Kirche*. Paderborn 91947; Josef PFAB: *Kurze Rubrizistik*. Paderborn 21961 u. a. Solche Regelwerke förderten allerdings die Verrechtlichung der Liturgie und die Skrupelhaftigkeit.

**21** Vgl. dazu Hans-Georg ZIEBERTZ [u. a.]: *Liturgische Normen zwischen Anspruch und Wirklichkeit [...]*, in: Agnes SLUNITSCHKE/Thomas BREMER (Hg.): *Der Glaubenssinn der Gläubigen als Ort Theologischer Erkenntnis. Praktische und systematische Theologie im Gespräch*. Freiburg 2020 (QD 304), 125–166.